

Voll leisten, anvertraut, und sie haben insbesondere die kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Während der Presbyter im Heiligthume weilt, treten sie mehr zum Volke heraus, wie man aus den verschiedenen Geschäften ersieht, welche ihr Amt in sich vereinigt. Demnach öffnen und schließen die Diaconen die Pforten der Kirche, halten die von bösen Geistern Gequälten und mit Sünden Befleckten vom Altare fern (Dionys. Areopag., *De eccl. hier.*, c. 9. 10), bereiten Alles zum Gottesdienste vor, begleiten den Priester oder Bischof mit brennenden Lichtern zum Altare, lesen vom Ambon herab die Epistel und das Evangelium, fordern zum Gebete für die Energumenen und Tauflinge auf (Const. Apost. 8, 6. 7), weisen, ehe die Opferung beginnt, alle Ungetauften aus der Versammlung fort (ib. c. 5. 12), nehmen die Opfergaben der Gläubigen in Empfang und bringen sie dem Priester, verstehen die Namen derselben und verlesen die Diptychen der Lebenden und Todten (Martène, *De antiq. eccl. rit.* I, 401, ed. Rotomagi 1700), überwachen die Ruhe und Aufmerksamkeit während des Gottesdienstes (Const. Apost. 2, 57), den sie mit Psalmengesang begleiten, und geben durch Zeichen und Kuße den Beginn der einzelnen Handlungen und Gebete kund (Chrys. in Act. Apost. hom. 19). Auch theilen die Diaconen den Gläubigen die Eucharistie, besonders den Kelch aus und bringen die heilige Communion den Abwesenden (Justin. Mart., I Apol. 65. 67; Const. Apost. 8, 13; cf. Tertull., *De spect.* c. 25 und Cypr., *De laps.* c. 25). Nimmt der Celebrant die Austheilung der Eucharistie selbst vor, so helfen sie, indem sie den Communicanten die Patene unterhalten und zum Empfang des heiligen Blutes die Fistula, durch welche es aufgesogen wird, darreichen (Devoti, *Inst. can.* II, 96). Endlich entlassen sie das vom Priester gesegnete Volk, begleiten den Priester aus der Kirche und wachen an den Pforten beim Ausgange der Gläubigen über Ordnung und Sitte (Const. Apost. 8, 11). Außerdem haben die Diaconen die Katechumenen zu unterrichten und verwalten mit Erlaubniß des Bischofs das Predigtamt, sowie sie bei Spendung der Taufe assistiren und ausnahmsweise selbst taufen (Tertull., *De baptism.* c. 17; cf. Greg. de Val. I. c. pet. 3 und Estius I. c., § 16). Besonders liegt ihnen zur Zeit der Verfolgung die Pflicht ob, die Martyrer und die gefangenen Christen in den Kertern zu besuchen und zum standhaften Bekenntnisse des Glaubens zu ermuntern (Cypr. Ep. 10 Martyribus). Auch haben sie an den Energumenen den Exorcismus vorzunehmen und üben selbst bei der Verwaltung der Bußdisciplin eine freilich nur äußere und symbolische Schlüsselgewalt aus. Ohne das Bußsacrament selbst spenden zu können, dürfen sie bei Todesgefahr, um dem Penitenten zur Reue und Sehnacht nach dem Bußsacramente Behufs Ersetzung desselben zu verhelfen, sogar Reichten anhören und die canonische Reconciliation mit der Kirche aussprechen (c. 2,

X 5, 18; c. 31, C. XIII, q. 2; vgl. Bened. XIV. l. c. 7, 16, 5, und Phillips, *Lehrbuch des Kirchenrechts* § 262, Note 5). In diesem Sinne ist es auch aufzufassen, wenn bei Cyprian (Ep. 17) gesagt wird, daß ein Diacon im Nothfalle die Eromologesis vornehmen dürfe. Morin, Lucas Holsten u. A. wollten aus einem Briefe Innocenz' I. an Decentius sogar folgern, daß Diaconen auch die Gewalt zu firmen übertragen worden sei; dieß beruht jedoch auf einem Mißverständnisse, indem der Papst an jener Stelle nicht vom Sacramente der Firmung, sondern von der Heilung von Energumenen spricht (Bened. XIV. l. c. 7, 3). Nicht weniger umfassend ist die Theilnahme der Diaconen an der äußern Regierungsgewalt des Bischofs (Conc. Carth. IV, a. 398, c. 23); auch hier erscheinen sie als die Mittler zwischen Bischof und Gemeinde. Sie üben die unmittelbare Aufsicht über das gläubige Volk auch außerhalb der gottesdienstlichen Versammlungen (Const. Apost. 3, 19), bringen das Wichtigere zur Kenntniß des Bischofs, assistiren mit dem Presbyterium seinem Gerichte und entscheiden in minder schwierigeren Fällen selbst (ib. 2, 44). Besonders ist ihnen die Verwaltung des zeitlichen Gutes der Kirche (Origen. in Matth. t. 16, c. 22; Const. Apost. 8, 30. 31), die Sorge für die Armen und Kranken, für die Wittwen, Waisen und Fremden anvertraut (Apg. 6, 1 ff.; 11, 29 f.; vgl. Ratzinger, *Geschichte der kirchlichen Armenpflege* 44). Voll Bewunderung erzählt uns die Geschichte die herrlichsten Erfolge, welche die Kirche gerade in der Armenpflege durch den Diaconat mit seiner ausgezeichneten Organisation erzielt hat. Aus dieser vielseitigen Stellung erklärt es sich, warum die apostolischen Constitutionen (I. c.) den Diacon Auge, Ohr, Mund, Hand, Herz und Seele des Bischofs nennen (Ἐστω δὲ διάκονος ἐνικρόνον ἀκοή καὶ ὁράματα καὶ στόμα καρπία τε καὶ ψυχή). Die Diaconen sind aber, wie des Bischofs, nicht minder auch des Volkes Augen, die unmittelbaren Zeugen des Wandels des Hirten wie der Herde. Der Bischof soll nämlich nie allein sein (c. 58, C. II, q. 7; c. 60 ead.; c. 60, D. I De cons.), er soll Diaconen (Diaconi testimoniales) um sich haben, damit sie für ihn Zeugniß geben und ihn namentlich ob der Verkündung des göttlichen Wortes gegen falsche Anschuldigungen sicher stellen (ut custodirent episcopum praedicantem propter stilum veritatis, cf. c. 11, D. XCIII). Seit Entwicklung des Subdiaconats und der andern niedern Weistufen verblieben den Diaconen nur noch die ehrenvolleren und einflussreicheren Dienste sowohl beim heiligen Opfer als auch in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens (c. 1, D. XXI; c. 1, D. XXV), und es wurden ihnen sogar mancherlei höhere Jurisdictionenrechte übertragen. Sie wurden den unteren Clerikern vorgeeignet und hatten besonders, wie schon Papst Galian anordnet (Baron. ad ann. 238, n. 1), die kirchlichen Notare, welche die Kirchenarchive inne hatten und die Kirchenbücher führten, zu überwachen, sowie